



**Habilitationsordnung
für die Kulturwissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth
Vom 25. Mai 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät: *)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren
- § 3 Mitwirkungsrechte
- § 4 Voraussetzungen für die Annahme

Annahmeverfahren

- § 5 Erforderliche Nachweise
- § 6 Formale Prüfung des Antrages
- § 7 Annahme als Habilitand

Durchführung des Habilitationsverfahrens

- § 8 Fachmentorat
- § 9 Umfang der Habilitationsleistung
- § 10 Zwischenevaluierung
- § 11 Beendigung des Habilitationsverfahrens auf Antrag des Habilitanden
- § 12 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Urkunde
- § 15 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliches

- (1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung).
²Das Fachgebiet muss an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth durch eine Professur vertreten sein.
- (2) ¹Das Habilitationsverfahren wird eröffnet durch die Annahme eines Bewerbers als Habilitand.
²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sich begleitet durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

§ 2

Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

- ¹Die Durchführung des Habilitationsverfahrens und die Bereitstellung der Arbeitsmöglichkeiten obliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.
²Sollte eine drittmittelfähige Grundausrüstung zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens nicht durch die Fakultät oder ihre Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, ist vor Beginn des Verfahrens das Einvernehmen der Hochschulleitung einzuholen.

§ 3

Mitwirkungsrechte

- (1) ¹Über Habilitationsangelegenheiten entscheiden die Mitglieder des Fakultätsrates. ²Die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG haben das Recht, einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 27 Abs. 3 BayHSchG nach Maßgabe näherer Regelungen in der Grundordnung der Universität Bayreuth, stimmberechtigt mitzuwirken. ³Die Professoren sind daher fristgerecht einzuladen. ⁴Das Abstimmungsergebnis ist nach Gruppen getrennt festzuhalten. ³Soweit der Fakultätsrat

im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur die Mitglieder mitwirken, die Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind.⁴Geheime Abstimmungen, Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

- (2) Der Dekan hat das Recht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu unterrichten und auf dessen zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme

¹Der Bewerber kann als Habilitand angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes,
- b) Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
- c) eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
- d) pädagogische Eignung.

²Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist auch bei den Bewerbern erfüllt, die als hervorragende Fachhochschulabsolventen oder in einem äquivalenten Verfahren an einer anderen inländischen Universität promoviert worden sind.³Der Bewerber darf nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert sein.

2. Annahmeverfahren

§ 5

Erforderliche Nachweise

- (1) ¹Der Antrag auf Annahme als Habilitand ist beim Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die nach § 4 Satz 1 Buchst. a) und b) erforderlichen Nachweise,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Aufschluss gibt,
 - c) ein Bericht über die vom Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten,
 - d) ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers,
 - e) ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums; von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
 - f) Vorschläge für die Besetzung des Fachmentorats.
- (2) ¹Der Bewerber schlägt das Fachgebiet vor, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. ²Ferner gibt er an, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 6

Formale Prüfung des Antrags

¹Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 und 2, legt ihn der Dekan unverzüglich gemäß § 7 Abs. 1 dem Fakultätsrat vor. ²Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ³Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 7 Annahme als Habilitand

- (1) ¹Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Fakultätsrat. ²Im Fakultätsrat wirken neben den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren der Fakultät gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG stimmberechtigt mit. ³Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ⁴Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend ist. ⁵§ 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁶Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitand wird dem Bewerber vom Dekan unverzüglich schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Das Habilitationsverfahren beginnt mit Datum des Fakultätsratsbeschlusses.
- (2) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn
 - a) der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Buchst. a) bis d) nicht erfüllt,
 - b) ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn sich im Laufe des Habilitationsverfahrens herausstellt, dass die Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Buchst. b), c) oder d) nicht mehr gegeben sind.
- (5) ¹Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre begrenzt, zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens. ²Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb dieser Frist nicht erbracht werden können, so ist dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist, die einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten soll, einzuräumen. ³Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 8

Fachmentorat

- (1) ¹Nach der Annahme als Habilitand bestellt der Fakultätsrat ein Fachmentorat. ²Für die Besetzung des Fachmentorats und in den Fällen des Abs. 5 hat der Habilitand ein Vorschlagsrecht. ³Dem Fachmentorat gehören drei Hochschullehrer an. ⁴Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ⁵Die Mentoratsmitglieder müssen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein. ⁶Mindestens ein Mitglied der Mentoratsmitglieder muss Professor gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät sein. ⁷Zur Wahrung der interdisziplinären Belange soll ein Mitglied ein anderes Fach als das Habilitationsfach vertreten. ⁸Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören.
- (2) Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät.
- (3) ¹Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden. ²Es vereinbart zu Beginn des Habilitationsverfahrens mit dem Habilitanden im Rahmen einer Zielvereinbarung Art und Umfang der für die Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 9. ³Die Zielvereinbarung benennt die zur Erbringung der Habilitationsleistungen erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten. ⁴Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Universität Bayreuth, soweit diese für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang seiner Qualifizierung in Forschung und Lehre.
- (4) ¹Das Fachmentorat gibt nach Ablauf von zwei Jahren eine Erfolgsprognose für das Habilitationsverfahren ab und sorgt für die Zwischenevaluierung. ²Über das Ergebnis berichtet es dem Fakultätsrat.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats z.B. durch Fortberufung, Krankheit oder Tod aus, so bestellt der Fakultätsrat einen Nachfolger.

§ 9

Umfang der Habilitationsleistung

- (1) Im Habilitationsverfahren werden
1. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder mehrerer Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht und
 2. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre festgestellt.
- (2) ¹Der Dekan überträgt dem Habilitanden, der als wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied der Universität Bayreuth ist, im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Der Habilitand soll dabei in dem von ihm vertretenden Fachgebiet Lehrleistungen in einem Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden erbringen. ³Soweit der Habilitand nicht Mitglied der Universität Bayreuth ist, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. ⁴Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinngemäßer Anwendung des Art. 30 Abs. 3 BayHSchG Studierende in die Bewertung einzubeziehen sind.
- (3) ¹Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung nach Abs. 1 Nr. 1 zu erbringen. Diese besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung (Habilitationsschrift) oder aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten (kumulative Habilitation). ²Eine Diplomarbeit oder eine sonstige Prüfungsarbeit, insbesondere eine Dissertation, kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. ³Die schriftliche Habilitationsleistung soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ⁴Unter der Voraussetzung, dass die Begutachtung gesichert ist, kann das Fachmentorat im Ausnahmefall auch anderssprachige Arbeiten zulassen. ⁵Jeder anderssprachigen Darstellung ist eine ausführliche deutschsprachige Zusammenfassung hinzuzufügen.

§ 10

Zwischenevaluierung

- (1) Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch, mit dem Ziel, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsvorhabens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen vorzunehmen.
- (2) ¹Die Kriterien der Zwischenevaluierung müssen in der Zielvereinbarung nach § 8 Abs. 3 schriftlich fixiert worden sein. ²Entscheidungsgrundlagen können insbesondere sein:
 - a) ein öffentlicher Vortrag, in dem der Habilitand über den Stand seiner Arbeit berichtet;
 - b) die Leistung in der Lehre;
 - c) die Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen;
 - d) die bisherigen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten; sonstige, den Gepflogenheiten des jeweiligen Faches entsprechende wissenschaftliche Leistungen;
- (3) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Dekan anzuzeigen.
- (4) ¹Bei positiver Zwischenevaluierung durch das Fachmentorat wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des Fakultätsrats bedarf. ²Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung notwendig, so sind diese im Einvernehmen zwischen Fachmentorat und Habilitand schriftlich zu fixieren.
- (5) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ²Mit der Aufhebung der Bestellung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. ³In diesem Fall erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11

Beendigung des Habilitationsverfahrens auf Antrag des Habilitanden

Auf Antrag des Habilitanden kann vor Einreichung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 12 das Habilitationsverfahren aus wichtigem Grunde, der nicht in der Bewertung der Habilitationsleistungen liegt, beendet werden.

§ 12

Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

- (1) Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 9 Abs. 1 und 3 und dem Fachgebiet entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und führt eine wissenschaftliche Begutachtung durch.

- (2) Für die abschließende Bewertung legt der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die (soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt) bei den Akten der Fakultät bleiben:
 - a) einen aktualisierten tabellarischen Lebenslauf;
 - b) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
 - c) vier Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung;
 - d) eine nicht mehr als zehn Seiten umfassende Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der eingereichten Arbeit(en);
 - e) eine Erklärung darüber, dass der Bewerber kein anderes Habilitationsgesuch eingereicht hat, ihm kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte.

- (3) ¹Das Fachmentorat führt eine wissenschaftliche Begutachtung durch. ²Das Fachmentorat soll auch externe Gutachten einholen. ³Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Gutachter vorliegen. ⁴Sie müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und den Vorschlag begründen. ⁵Die Gutachter können ihre Empfehlung zur Annahme der Habilitationsschrift von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. ⁶Diese Mängel müssen einzeln spezifiziert werden. ⁷Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung auch studentische Evaluierungsergebnisse und das Ergebnis des Lehrberichts nach § 9 Abs. 2 herangezogen werden können.

- (4) ¹Der Vorsitzende des Fachmentorats macht den Eingang der Gutachten aktenkundig und legt sie dem Dekan mit einem Vorschlag des Fachmentorats darüber vor, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind und der Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung treffen soll. ²Der Dekan gibt den Professoren der Fakultät von den Gutachten Kenntnis.

- (5) ¹Enthalten die Gutachten Auflagen zur Überarbeitung der Habilitationsschrift, so kann das Fachmentorat dem Habilitanden aufgeben, die Arbeit binnen einer angemessenen Frist, die ein halbes Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. ²Legt dieser innerhalb der Frist die überarbeitete Habilitationsschrift vor, so wird in der Regel von denselben Gutachtern gemäß Abs. 3 festgestellt, ob die Mängel behoben sind. ³Das Fachmentorat empfiehlt sodann dem Fakultätsrat, über die Erteilung der Lehrbefähigung abschließend zu beschließen. ⁴Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen.
- (6) ¹Der Dekan hat innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des Fakultätsrates über den Vorschlag des Fachmentorats herbeizuführen. ²Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ³Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 1 erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 7 Abs. 5 Satz 1 erbracht werden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist (§ 7 Abs. 5 Satz 2) erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; § 10 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Im Falle einer Aufhebung erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (7) ¹Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fakultätsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. ²Der Dekan gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils gelten-

den Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus vom Habilitanden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf Antrag an den Fakultätsrat auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Urkunde

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Universität Bayreuth und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgestellt und dem Habilitanden ausgehändigt.
- (2) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist die Befugnis verbunden, den akademischen Grad eines habilitierten Doktors „Dr. habil.“ zu führen.
- (3) Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Bayreuth auf Antrag des Habilitierten die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht.
- (4) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis durch die Universität Bayreuth ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.

§ 14
In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 10. März 2004 (KWMBI II 2004 S.2640) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 25. April 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. Mai 2012, Az.: A 3620 - I/1.

Bayreuth, 25. Mai 2012

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. Mai 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Mai 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Mai 2012.